

Zeitschrift: Jurablätter : Monatsschrift für Heimat- und Volkskunde
Band: 24 (1962)
Heft: 2

Artikel: Vom Wucherstier und von der Munimatte : eion beitrage zur Ortsgeschichte Münchenstein
Autor: Loeliger, Karl
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-861345>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vom Wucherstier und von der Munimatte

Ein Beitrag zur Ortsgeschichte Münchensteins

Von KARL LOELIGER

Es scheint ein merkwürdiges Unterfangen zu sein, heute von der Viehzucht im Dorfe schreiben zu wollen, wo Münchenstein bereits Stadt ist. Doch gerade im jetzigen Zeitpunkt dürfte es interessant sein, von den einfachen Verhältnissen vor 200 und mehr Jahren etwas zu erfahren.

So einfach war die Sache aber damals auch wieder nicht, denn wir werden sehen, daß gerade der Zuchtstier während Jahrhunderten viel zu reden und zu schreiben gab. Werden heute die Zuchttiere meist auf genossenschaftlicher Basis gehalten, so mußte damals das Dorf oft auf drastische Weise verfügen, wer den Stier zu halten hatte; später mußte man, weil die Zuchtstierhaltung für den Betroffenen eine schwere Last war, diesem für die Futterbeschaffung eine besondere Matte, die «Munimatt», zur Verfügung stellen.

Wie weit die Vorschriften zur Erhaltung und Vermehrung des Viehstandes gingen, zeigt uns eine Meldung des Obervogtes zu Münchenstein, die er im Jahre 1616 an Bürgermeister und Rat erstattete. Damals war der jeweilige Untervogt (nach heutigem Begriff der Gemeindepräsident) zur Haltung des *Ebers* verpflichtet gewesen. In eben jenem Jahre wurde der Eber geschlachtet, aber kein junger nachgezogen, was zur Anzeige an die Obrigkeit führte.

Wir möchten noch auf einige Dinge hinweisen, die in den folgenden Ausführungen immer wieder vorkommen. Da ist einmal die Bezeichnung «*Wucherstier*», die damals gang und gäbe war; wuchern bedeutet gleichviel wie vermehren. Dann finden wir vor dem Wort *Wucherstier* meistens die Buchstaben *C. V.* oder *S. H.* Es war damals üblich, daß man sich selbst in amtlichen Schreiben für die Verwendung derart unschicklicher Wörter, wie *Eber*, *Wucherstier*, *Stall* oder *Mist* (auch *Bau* genannt, deshalb heute noch der Name «*Baugrube*»), zum voraus entschuldigte. *C. V.* heißt «*cum venia*» und bedeutet soviel wie «mit Verlaub», während *S. H.* «*salvo honore*» heißt und dem deutschen «zur Rettung der Ehre» gleichkommt.

Schon E. Zeugin schreibt in seinen «*Beiträgen zur Kulturgeschichte Prattels*» (1954), daß im dortigen Dorfe — gleichfalls im Amte Münchenstein gelegen — die Haltung des *Wucherstiers* öfters zu Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten geführt habe. Auch dort war, wie in Münchenstein, das *älteste Ehepaar* zur Haltung des Stiers verpflichtet. Nun stelle man sich vor, welche Arbeitslast durch diese harte und unbegreifliche Bestimmung alten Leutchen oft aufgebürdet wurde.

In Münchenstein ist aber auch nachgewiesen, daß *Neubürger* an die «Kehri» kamen und für ein Jahr den Stier zu halten oder für ihn aufzukommen hatten. Man zog sogar Bürger zu dieser Pflicht heran, selbst wenn sie nicht im Dorfe wohnten. Von zwei solchen Fällen sei vorerst die Rede.

Es war im April 1710, als die «Gehorsambsten Underthanen Undervogt und Geschworene von Mönchenstein im nahmen der gantzen Gemeind» mittelst einer Bittschrift an Burgermeister und Rat gelangten, weil sie sich nicht mehr zu helfen wußten. Man schrieb, es sei der «bißhärig alte gebrauch gewesen, daß jeweilen die Elteste Ehe den C. V. Wucherstier ein Jahr lang versorgen und verpflegen müssen. Nun geschieht ein solches mit zimblich geringen Kosten, maßen die Gemeind denjenigen an welchen die ordnung ist, zwanzig Pfund Gelts zu desselben erkaufung dargibet. Selbiger auch ohngevor ein Mannwerkh Matten, darzu Ew. G. H. vor ohngevor zehen Jahren Einer Ehrsamben Gemeind den Platz aus gnaden bewilliget, zu genießen hat.»

Hier tritt ein neues Moment auf: Wer an der «Kehre» war, hatte den Stier zu kaufen. Freilich gab ihm die Gemeinde etwas daran, doch kaum die Hälfte des Kaufpreises. Der Halter mußte sehen, daß er sich durch das «Sprunggeld» schadlos halten konnte.

Ferner erkennen wir, daß die erste Munimatte um das Jahr 1700 herum bewilligt worden ist.

Die Ursache zu obigem Schreiben war folgende: Die Gemeinde ließ dem Jacob Müller anzeigen, er möge die «gedachte Matten zur rechten Zeit einhagen und den darzu erforderlichen Bauw (Mist) durch die Frohn darauf führen lassen, dann er auf künftigen Martini den S. H. Wucherstier verpflegen müsse.» Müller jedoch gab zu verstehen, es «gehe ihme Jacob Stöly (Jakob Stehelin, der Steinmetz) mit seiner Ehe vorhero.» Nun wohnte Stehelin, der in Münchenstein Güter besessen haben mußte, in der Stadt. Die Gemeinde machte geltend, dessen Sohn, Frantz Stehelin, genieße hier seines Vaters Rechte, deshalb sei dieser schuldig, an Vaters statt den Stier anzunehmen, was dieser jedoch ablehnte. Die Gemeinde aber hatte Umschau gehalten, wenn sie schrieb, in Pratteln habe sich ein gleicher Fall zugetragen. Dort sei ein Hans Suter an der «Kehri» gewesen. Weil sich dieser aber in Mülhausen aufhalte, habe sein Sohn den Prattler Wucherstier annehmen müssen. — Item, die Gemeinde konnte den Streit nicht beilegen und bat deshalb den Rat, in dieser Sache zu «erkennen».

Der Kleine Rat beschloß am 12. Aprilis 1710, den «Spruch» dem Obervogt zu überlassen. Dieser dürfte zugunsten der Gemeinde entschieden haben, weil er schon in seinem Begleitschreiben zur Bittschrift der Gemeinde den Rat gebeten hatte, die Gemeinde «bey ihren alten Bräuchen und Dorff Gewohnheiten gnädig zu schützen». Der Entscheid war aber in den Akten nicht zu finden.

1743 war ein neuer Streit ausgebrochen. Ein Rudolf Geßler, der ebenfalls in der Stadt wohnte, wurde Bürger von Münchenstein. Und sofort war die Gemeinde bereit, Geßler zu eröffnen, er habe als «Neüwburger» den Wucherstier «ein Jahr lang anzuschaffen und zu erhalten». Geßler weigerte sich. Der Rat aber beschloß am 13. Wintermonat, daß sich der neue Bürger fügen, daß jedoch andererseits die Gemeinde «die zur Erhaltung des Wucherstiers gewiedmete Matten» zur Verfügung stellen müsse. Nun aber kommt der Haken! Die Gemeinde mußte seit Jahren in Geldnöten gewesen sein (deshalb auch die Einbürgerungen!), denn sie vergantete den Ertrag der Munimatte; man löste in diesem Jahre 14 Pfund 13 Schilling daraus. Diesen Betrag wollte man nun dem reniten-ten Gessler geben. Dieser aber verweigerte die Annahme mit dem Bescheid, er wolle die Nutzung dieser Matte nicht in Geld, sondern in natura, in «Höw und Embd».

Man versuchte auch den «mit seiner Ehe nachfolgenden Jacob Degen» dranzubringen, doch dieser lehnte ab, weil nun einfach Gessler an der «Kehrj» sei. Die Sache kam soweit, daß sich die «Herren Deputirten in Landsachen» mit dem Streit befassen mußten. Beide Parteien wurden verhört; die Gemeinde war durch «Ausschüsse» vertreten. Aus dem Bericht dieser Deputierten vom 13. November 1748 erfahren wir, daß Geßler 90 Pfund als «Burgergelt» erlegen mußte, unter anderem 30 Pfund für die «ordinäri Gebühr», 10 Pfund an «Euer Gn. Fisco» für das Landrecht, 5 Pfund dem Landvogt und 2 Pfund 5 Schilling für einen «Feuereimer». Wir finden hier bestätigt, daß jeder Neubürger einen Feuereimer zu stellen hatte.

Nun, Geßler machte geltend, weil er in der Stadt wohne, habe er «weder Theil noch Nutzen am Waidgang draußen», deshalb könne man ihn nicht zur Haltung des Stieres zwingen. Dem gegenüber sagten die «Ausschüsse» (die Delegierten der Gemeinde), Geßler werde von der Gemeinde nicht verhindert, «draußen bey ihnen zu wohnen und von dem Waidgang seinen Nutzen zu beziehen», jeder neu angenommene Bürger habe sich der Haltung des Stieres bisher willig unterzogen.

Nach Anhörung beider Teile kam das Landkollegium zum Antrag, daß Geßler mit andern «gleiche Beschwärde» tragen solle, daß ihm aber andererseits die Nutznießung der Munimatt zugebilligt werden müsse. In diesem Sinne wird beschlossen worden sein, obwohl wir im Ratsprotokoll keine entsprechende Eintragung gefunden hatten. Damit war wieder ein Streitfall mehr aus der Welt geschafft worden.

1823 rumorte es wieder um die Munimatt. Weil die Gemeinde für eine solche Matte im Asp Wald zu roden wünschte, mußte Oberförster Hagenbach

ein Gutachten zu Handen der «Löbl. Waldkommission» ausarbeiten. Wir geben diesen Bericht in extenso wieder, denn er ist derart ausführlich und klar, daß man über alle Örtlichkeiten im Bilde ist. Er lautet:

«In dem Bericht der Landwirtschaftlichen Commission vom 22. Juny 1822 wird angezeigt, die Gemeinde Münchenstein begere zur Unterhaltung des Wucherstiers 3 Jucharten Hochwald im Asp auszureuten.

Nach bisher eingezogenen Erkundigungen von Gemeind Raths Präsident Kummler befinden sich im Gemeind-Bann gewöhnlich drey Wucherstiere, nemlich auf dem Gruth, auf dem Bruckgut und bey Müller zu Brüglingen. Die Gemeinds Bürger besitzen zusammen gegen 60 Kühe, welche also zum Bespringen genug Gelegenheit haben; allein die Gemeinde hat von jeher einen eigenen Wucherstier gehalten, und will jetzt nicht davon abgehen. Die alte Munimatt liegt eigentlich auf dem linken Birs Ufer im obern Birsgrien, sie wurde aber in den letzten Jahren größtentheils von starken Gewässern weggeschwemmt. Überdies besitzt die Gemeinde Münchenstein noch gegen 3 Jucharten Gemeine Matten, welche zum Unterhalt des Wucherstiers reichlich Futter geben könnten; diese Einnahme will sich die Gemeinde zur Speisung des Gemeind Seckels vorbehalten, weil die Birswuhrarbeiten der Gemeinde viele baare Auslagen verursachen. Den 23. Juny haben MHGA Herr Ratsherr Stehlin und ich den Platz wo die Gemeinde die neue Munimatt anlegen möchte besichtigt. Dieser Ort liegt zu oberst im Asp, oberhalb dem sogenannten Eckenstein längs den Fetzberg Reben, stößt an die bereits vom Hochwald Ao. 1800 bewilligte Gemeine Matten, welche damals von der Verwaltungs-Commission zur Bestreitung von Gemeinde Schulden überlassen und Ao. 1801 ausgesteint worden ist. Dies Frühjahr wurde der Gemeinde daselbst ein Gabholzwellen Schlag und die Eichen zum Schulhaus (Neubau am Gruthweg; der Verfasser) angewiesen. Jetzt ist der schönste junge Lohdentrieb und Saamen Aufwuchs vorhanden, so daß der schönste nachhaltige Holzbestand ausgereutet werden müßte. Diesem Begeren kann um so weniger entsprochen werden, da die Gemeinde schon früher wegen Holzangel geklagt hat. Es ist zugleich auffallend, daß der Gemeinde Rath auf der Höhe eine Munimatte begert, wo nach dem eigenen Geständnis desselben niemals Dung darauf geführt wird. Wir fanden es daher glücklicher in der Ebene der Au einen Platz ausfindig zu machen, welcher unterhalb des Rains des Heiligenholz, wo der Weg in dasselbe führt, von uns am angemessensten erachtet wurde. An diesem Platz ist Ao. 1817 eine Rothtannen Saat versucht worden, welche aber nicht gerathen ist, nur hier dürfte der Gemeinde eine Fläche von 2¹/₂ bis 3 Jucharten angewiesen werden, indem in dem übrigen Theil der Au noch genug öde Stellen zum Holzpflanzen übrig bleiben, auf deren Anpflanzung gedungen werden sollte.»

Am 15. July 1823 beantragten die «Verordneten zur Waldkommission» auf Grund des forstmännischen Gutachtens dem Rat folgendes:

1. Das Land in der «Au» sei als Munimatte zu bestimmen, es brauche nicht «ausgesteint» zu werden, da ein Graben oder Grünhag darum herum genüge.
2. Es wird der Gemeinde die Verpflichtung auferlegt, die übrigen öden Stellen in der Au mit schicklichen Holzarten zu bepflanzen.

Am 19. July 1823 schloß sich der Rat voll und ganz diesem Antrage an.

Damit glauben wir dargetan zu haben, daß sowohl der Wucherstier als auch die zu seiner Ernährung bestimmte Matte der Gemeinde und ihren Einwohnern zu jener Zeit allerlei Schwierigkeiten bereitet hatten.

Quellen: Staatsarchiv Liestal, L 70, 496/13, 29, 68, 240. Staatsarchiv Basel, Ratsprotokolle 1710 und 1823. E. Zeugin: Prattler Heimatschriften Nr. 3, 1954.

Die Westgrenze der Landgrafschaft Sisgau

Von HANS SIGRIST

Allgemein galt bis anhin die Ansicht, daß die Westgrenze des alten Sisgaus durch die Lüssel gebildet wurde. Sie stützt sich auf die alten Marchbeschreibungen der Landgrafschaft, wie sie etwa im Belehnbungsbrief Bischof Johanns von Vienne an die Grafen Johann von Froburg und Sigmund von Thierstein aus dem Jahre 1363 wiedergegeben sind, zweifellos aber auf viel ältere Zeiten zurückreichen. Eine genaue Überprüfung des Wortlautes dieses Briefes führt indessen zum Resultat, daß die bisherige Interpretation die Hauptsache übersehen hat und sich durch ein Detail auf eine falsche Fährte locken ließ. Es heißt nämlich dort, nachdem der Grenzverlauf von Augst südostwärts bis auf die Schafmatt und von da westlich bis gegen Langenbruck verzeichnet wurde, wörtlich: «... ob Schöntal die gebirg us untz gen Langenburg zu dem brücklin und den tobel uff aber über die höche und grät us nach der egeschribenen wasserseige und schneschmiltze untz gen Nunningen in den bach und den bach ab zu dem steg, den man nemet Beinwilerstäg, und den bach ab untz in die Birs...» Irreführend hat bei dieser Beschreibung offensichtlich der Name Beinwilerstäg gewirkt. Läßt man ihn zunächst außer Betracht und verfolgt auf der Karte die Angaben der Marchbeschreibung, so ergibt sich eine zwar von den bisherigen Annahmen verschiedene, aber klare und unzweideutige Grenzlinie: von Langenbruck geht sie auf die Höhe des Helfenberg hinauf und folgt hier der Schneeschmelze, die keineswegs mit der heutigen Kantonsgrenze identisch ist, sondern von der Wasserfallen an das